

Au das mobile Universitäts-Corps.

Kammeraden!

Ihr habt Euch der Universität angeschlossen und wollt unter ihrer Fahne kämpfen — siegen oder sterben.

Harret aus, Brüder, und bleibt standhaft und muthig im Kampfe; die Geschichte wird Eueren Ruhm den spätesten Enkeln verkünden! Nur durch geregelte Thätigkeit, durch genaue Befolgung der Dienstpflichten, durch pünktliche Erfüllung der militärischen Maßregeln ist jener Erfolg zu erzielen, den wir anstreben.

Hofft fest und unerschütterlich an einen guten Ausgang, unsere Sache ist die gerechte — **Recht und Wahrheit** wird siegen, muß siegen. Schließt einen innigen Bruderbund, denn ohne Gleichheit und Brüderlichkeit ist keine Freiheit. Achtet die Freiheit über Alles, lebt nur für das Gemeinwohl, nur ein aufopfernder Gemein Sinn rettet das Vaterland aus den größten Gefahren.

Das erste Bataillon des mobilen Universitäts-Corps ist vollendet. Die Werbung auf der Universität und in der Heumarkt-Kasserne für das zweite Bataillon hat begonnen und wird daselbst fortgesetzt. Herr Joseph Burian, Hauptmann der zweiten Juristen-Compagnie, ist zum Commandanten des zweiten Bataillons ernannt, bis zur Vollendung dieses Bataillons verbleibt derselbe militärischer Stellvertreter im Commando des ganzen Corps. Zu Commandanten der sechs Compagnien des ersten Bataillons sind ernannt: die Herren Gering, Friedmann, Fischer, Schulz, Glaser und Beschka.

Jeder Hauptmann ist unter Verantwortlichkeit verpflichtet, in seiner Compagnie die strengste Ordnung zu erhalten und jeden Fall der Widersetzlichkeit oder sonstigen Ungehorsams unverzüglich beim Commando anzuzeigen.

Sobald eine Compagnie vollständig ist, wird eine Stunde zur Versammlung aller Angeworbenen dieser Compagnie festgesetzt, um die Chargenwahl vorzunehmen. — Die Be-

stätigung geschieht vom Commando des betreffenden Bataillons. Mitglieder der Legion, die schon Chargen bekleidet, so wie gediente Militärs und überhaupt nur solche sind mit Officiers- und Chargenstellen zu betrauen, welche militärische und taktische Kenntnisse besitzen.

Sobald die Compagnien die Kasserne bezogen, bleiben sie conquiret und nur einzelnen Garden darf aus wichtigen Gründen vom Hauptmann die Bewilligung erteilt werden, sich auf kurze Zeit zu entfernen.

Die Herren Officiere dürfen die Kasserne nicht verlassen, ohne sich früher in der Corps-Adjutantur gemeldet zu haben. Früh um 8 Uhr und Nachmittag um 4 Uhr hat jeder Compagnie-Commandant seine Compagnie antreten zu lassen, die Namen zu verlesen und durch wenigstens 2 Stunden die notwendigsten Handgriffe und Bewegungen zu exercieren.

Die Vöhrnung wird Vormittag der Mannschaft verabsolgt, jedoch nur für so viel Mann, als bei der Verlesung zugegen sind. Kein Hauptmann darf selbstständig Vöhrnungen oder Proviant für seine Mannschaft requiren.

In der Corps-Adjutantur muß jederzeit ein Offizier, dann ein Mann von jeder Compagnie als Ordonanz zugegen sein.

Um 6 Uhr Abends hat sich von jeder Compagnie ein Schreib-Korporal in der Adjutantur einzufinden.

Die speciellen Vorschriften werden täglich früh um 8 Uhr den Compagnien im Tagsbefehle kundgegeben.

Wien den 19. October 1848.

Sabrowsky,
Corps-Commandant.